



Beitragsordnung (gemäß §7 (2) & (3) der Satzung)

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil des schriftlichen Aufnahmeantrags.

§1 Mitgliedsbeiträge und Verbandsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Gesamtvorstand der Vereine in Remseck e.V. beschlossen und gilt für ein volles Kalenderjahr.
2. Der Mitgliedsbeitrag enthält die vom Verein an den Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) abzuführenden Beiträge. Das Mitglied ist damit über den ARAG-Sportversicherungsvertrag des WLSB im Rahmen seiner Betätigung im Verein versichert.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

Beitragsgruppe		Beitrag
1	Erwachsen	60,00 Euro
2	Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	30,00 Euro
	Einmalige Aufnahmegebühr	20,00 Euro

Auf Antrag kann der Gesamtvorstand Beitragsermäßigungen gewähren.

§2 Zahlung der Mitgliedsbeiträge

1. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich durch Abbuchungsverfahren. Falls eine Rechnungsstellung gewünscht wird, so fallen gemäß Satzung 5,00 EURO Bearbeitungsgebühr an.
2. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel als Jahresbeitrag. Die Abbuchung erfolgt in der Regel im Februar.
3. Bei Rückbuchungen seitens der Bank werden dem Mitglied die hieraus entstehenden Bankgebühren zusätzlich belastet.
4. Für jede Mahnung wird dem Mitglied eine Mahngebühr von 3,00 EURO belastet.



§3 Berechnung des Mitgliedsbeitrages und Kündigung

1. Bei Vereinseintritt während des laufenden Jahres (allerdings erst nach dem 1. Juli eines Jahres) werden 1/12 des Jahresbeitrages nach § 1 Beitragsordnung für jeden Mitgliedsmonat berechnet. Erfolgt der Eintritt nach dem 1.12. eines Jahres bleibt die Mitgliedschaft für das Kalenderjahr beitragsfrei.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Austrittserklärungen Minderjähriger müssen von den Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

§4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 16.11.2015 in Kraft.